



## STATUTEN

### des Vereins „*Comitato Amici Niedergratt*“

#### 1. NAME UND SITZ

- 1.1. Unter dem Namen „*Comitato Amici Niedergratt*“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in **Niedergratt**. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

#### 2. ZIEL UND ZWECK

- 2.1. Der Verein „*Comitato Amici Niedergratt*“ verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keine Gewinne. Der Verein dient hauptsächlich der Durchführung diverser traditioneller Veranstaltungen.

#### 3. MITTEL

- 3.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge
  - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - Spenden und Zuwendungen aller Art

#### 4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Mitglieder des Vereins „*Comitato Amici Niedergratt*“ können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. (Mindestalter 18 Jahre) Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheiden die Organe.
- 4.2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von:

**Aktiv:** 75.- CHF  
**Passiv:** 30.- CHF

zu leisten. Der Jahresbeitrag wird ausschliesslich für die Organisation und Durchführung diverser Veranstaltungen und für gemeinnützige Zwecke verwendet.

#### 4.3. Pflichten und Rechte

##### **Aktivmitglieder:**

- finanzielle Unterstützung des Vereins durch erhöhte Jahresbeiträge
- persönliches Engagement den Vereinszweck zu leben und ihn auszuüben
- aktive und verantwortungsbewusste Teilnahme am Vereinsgeschehen
- pflichttreue Präsenz an Vereinssitzungen und Mitgliederversammlungen
- tatkräftige Unterstützung bei Planung, Organisation sowie Durchführung von Veranstaltungen
- Aktivmitglieder verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht
- Anspruch auf vergünstigte Mitgliederausflüge

##### **Passivmitglieder:**

- finanzielle Unterstützung des Vereins durch ermässigte Jahresbeiträge
- Freiwilligenarbeit kann bei Bedarf und auf Anfrage durch den Vorstand bewilligt oder abgelehnt werden
- Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- und Wahlrecht noch über ein Beteiligungsrecht um an Vereinssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- Anspruch auf vorzeitige Informationen von anstehenden Veranstaltung (nur durch **Comitato Amici Niederglatt** organisiert und durchgeführt) sowie allfällige Vergünstigungen oder Vorrang bei Reservationen
- Interne Anlässe wie Mitgliederausflüge oder Reisen, werden bei dementsprechender Verfügbarkeit durch den Vorstand frühzeitig kommuniziert (kein Recht auf Vergünstigung auf derartige Aktivitäten)

#### 4.4. Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

#### 4.5. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben erfolgt an den Vorstand. Der bereits geleistete Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

### **5. ORGANE DES VEREINS**

#### 5.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung*
- b) Der Vorstand*

### **6. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### 6.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

#### 6.2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 4 Wochen unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Der Vorstand behält sich vor, nicht in der Traktandenliste erwähnte Anträge an der Mitgliederversammlung präsentieren zu dürfen. Diese sind an der Mitgliederversammlung unter Einhaltung von Art. 6.7. beschlussfähig.

- 6.3. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 6.4. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 6.5. Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - f) Kenntnisnahme des Jahresbudget
  - g) Änderung der Statuten
  - h) Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- 6.6. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.7. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheiten fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6.8. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **7. DER VORSTAND**

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.
- 7.2. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 7.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 7.4. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 7.5. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
- a) *Präsidium*
  - b) *Vizepräsidium*
  - c) *Finanzen*
  - d) *Aktuariat*
- Ämterkumulation ist möglich.
- 7.6. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Vorbereiten und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
  - b) Ausarbeiten von Statutenänderungen, Anträgen und Reglemente

- 7.7. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 7.8. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 7.9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **8. DIE REVISIONSSTELLE**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 8.2. Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 8.3. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **9. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

- 9.1. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

## **10. DAS VEREINSVERMÖGEN**

- 10.1. Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Mietgliederbeiträgen, allfälligen Schenkungen sowie Veranstaltungserträgen.

## **11. HAFTUNG**

- 11.1. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **12. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

## **13. INKRAFTTRETEN**

- 13.1. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Oktober 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
- 13.2. Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2017 geändert und angenommen. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 04. Oktober 2016.

Ort/Datum:

Die Präsidentin:

.....  
Angela Martorina

Die Vizepräsidentin:

.....  
Angela Pascarella

Die Kassierin:

.....  
Elisa Comparone

Die Aktuarin:

.....  
Lorella Cenami